SATZUNG

Der Schützengilde Flämingrand e.V.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

– Schützengilde Flämingrand e.V. –

und hat seinen Sitz in

06895 Zahna-Elster, OT Rahnsdorf, Schönefelder Weg 2.

Er ist eingetragen unter der Nummer:

VR 30332, im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Die Schützengilde Flämingrand e.V. (nachfolgend Schützengilde genannt):

- pflegt den Schießsport und führt schießsportlichen Übungs- und Wettkampfbetrieb durch
- betreibt intensive Jugendarbeit zur Pflege des Nachwuchses
- ermöglicht auch Behinderten die Teilnahme am Schießsport
- führt kulturelle Veranstaltungen zur Förderung des Vereinslebens und der Kameradschaft durch
- fühlt sich der Wahrung der demokratischen Grundrechte verpflichtet

Die Schützengilde gewährleistet die Wahrung der Rechte der Mitglieder, ihre demokratische Mitbestimmung und Mitverantwortung.

Sie vertritt die Interessen des Schießsportes in der Öffentlichkeit und bei kommunalen Einrichtungen.

Die Schützengilde steht allen interessierten Bürgern offen.

Die Schützengilde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke entsprechend der Satzung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Schützengilde.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Schützengilde ist politisch und konfessionell neutral.

Ihr sind nationalistische und radikale Bestrebungen fremd.

$\S~3$ Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Die Schützengilde ist Mitglied des Landes-Schützenverbandes und regelt in Einklang mit dessen Satzung ihre Angelegenheiten selbstständig.

§ 4 Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe der Schützengilde, werden durch die vorliegende Satzung sowie der vorliegenden Satzung des Landes-Schützenverbandes ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft der Schützengilde und allen damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der erforderliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft zur Schützengilde kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Zusatzbestimmungen durch ihre Unterschrift bekennen.

Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes der Schützengilde bestätigt.

Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist.

Bürgerinnen, Bürger und Gruppen können nach Vereinbarung fördernde Mitglieder werden, wenn sie durch Zuwendungen die Tätigkeit der Schützengilde ideell, finanziell oder materiell unterstützen.

§ 6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Schießsports innerhalb der Schützengilde verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes, durch Beschluss der Jahreshauptversammlung, zu Ehrenmitgliedern werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, jeweils zum Schluss eines Kalendervierteljahres;
- b) durch Ausschluss aus der Schützengilde aufgrund einer Empfehlung des Ehrenrates und/oder Beschluss der Mitgliedervollversammlung;
- c) durch Ableben;
- d) durch Auflösung des Vereins.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die, aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft, zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 8 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 7b) kann nur in den nachfolgend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 10 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn das Mitglied seinen, dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Kameradschaft grob verstößt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Mitgliedervollversammlung.

Vor einer Entscheidung über den Ausschluss, hat der Ehrenrat das betroffene Mitglied, durch Einschreiben zur mündlichen Verhandlung, vor den Ehrenrat zu laden.

Die Entscheidung des Ehrenrates ist dem Betroffenen schriftlich, mit einer Begründung, mittels Einschreiben zuzustellen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder der Schützengilde sind insbesondere berechtigt:

- an allen Veranstaltungen des Vereins, sowie am organisierten Übungs- und Wettkampfbetrieb teilzunehmen und dadurch ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten zu entwickeln;
- bei besonderem, sportlichem Leistungsvermögen gefördert zu werden;
- an allen vom Fachverband organisierten Meisterschaften, Wettkämpfen und Sportveranstaltungen entsprechend der Ausschreibungen und Reglements teilzunehmen;
- die dem Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte, nach den hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen;
- durch Ausübung des Stimmrechts an Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen; (Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahren berechtigt.)
- mit Vollendung des 18. Lebensjahres an der Wahl des Vorstandes, des Ehrenrates und der Revisionskommission teilzunehmen, sich um eine Kandidatur zu bewerben und gewählt zu werden;
- seine persönliche Teilnahme zu erwirken, wenn der Verein, der Ehrenrat oder die Revisionskommission einen Beschluss über seine Person, seine Tätigkeit oder sein Verhalten fassen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- für Ethik und Moral des Sports, auf der Grundlage des völkerverbindenden, olympischen Gedankens zu wirken;
- sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich bei Wettkämpfen und Sportveranstaltungen zu verhalten und an allen Veranstaltungen des Vereins aktiv mitzuwirken;
- die Satzung des Vereins, des Deutschen Sportbundes sowie deren Beschlüsse zu befolgen und nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge, regelmäßig und pünktlich zu zahlen;
- in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es in der Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern des Landes-Schützenverbandes, ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzung des Deutschen Sportbundes, dessen Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen, mit dem Schießsportbetrieb im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten, ausgeschlossen.
- die bereitgestellten Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte pfleglich zu behandeln und an ihrer Vervollkommnung aktiv mitzuarbeiten.

Organe der Schützengilde

§ 11 Organe der Schützengilde

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat
- d) die Revisionskommission

Die Mitgliedschaft in einem Organ der Schützengilde ist ein Ehrenamt.

Eine Vergütung der Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

Mitgliederversammlung

§ 12 Zusammentreffen und Vorsitz

Das höchste Organ der Schützengilde ist die Mitgliederversammlung.

Die den Mitgliedern gegenüber dem Vorstand zustehenden Rechte, werden in der Mitgliederversammlung ausgeübt. Alle Mitglieder haben eine Stimme sofern sie über 18 Jahre alt sind.

Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal zum Jahresanfang als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die im § 13 genannten Aufgaben einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich, unter Bekanntgabe der vorläufig festgelegten Tagesordnung, mit einer Einberufungsfrist von 3 Wochen.

Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand der Schützengilde schriftlich einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten es beantragen.

§ 13 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Angelegenheiten der Schützengilde zu, soweit es nicht satzungsmäßig anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- c) Wahl von mindestens 3 Kassenprüfern (Revisionskommission)
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr
- f) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresabrechnung und der Geschäftsführung
- g) Genehmigung des Haushalts-Voranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachten Finanzmittel
- h) Satzungsänderungen
- i) Einsetzung eines Verwaltungsausschusses und Bestätigung des im Vorstand eingesetzten Sonderausschuss
- j) die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt

§14 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- a) Feststellen der Anwesenden und der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über die Entlastung
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- e) Neuwahlen
- f) besondere Anträge

§ 15

Vereinsvorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Schießsportleiter
- f) dem Jugendleiter (der auch für Neu- und Ausbau verantwortlich ist)

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Danach wird in einer Wahlperiode von 2 Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 Abs. 2 BGB. Sie sind zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen berechtigt.

Vor Ablauf einer Wahlperiode kann der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied, aufgrund eines Misstrauensantrages, abgewählt werden, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstandes den Antrag unterstützen und zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dem Antrag zustimmen.

Die erforderliche Neuwahl kann in der gleichen Versammlung, muss aber spätestens jedoch in einem Zeitraum bis zu 8 Wochen durchgeführt werden.

Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten die Schützengilde gemeinsam:

Erster Vorsitzender und zweiter Vorsitzender

oder 1. Vorsitzender und Schatzmeisteroder 2. Vorsitzender und Schatzmeister

§ 16

Pflichten und Rechte des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte der Schützengilde, nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger, dauernder Verhinderung von Mitgliedern, deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

§ 17 Ehrenrat

Der Ehrenrat setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, die dem Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden und mit einfacher Stimmenmehrheit, für die Dauer von fünf Jahren, gewählt werden. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein anderes Amt in der Schützengilde bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.

§ 18

Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat empfiehlt dem Vorstand oder der Mitgliedervollversammlung über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb der Schützengilde, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit einer Behörde gegeben ist.

Er tritt auf Antrag eines Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben wurde, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Disziplinarmaßnahmen dem Vorstand oder der Mitgliedervollversammlung empfehlen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten
- e) Ausschluss aus dem Verein

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann innerhalb eines Monats gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen.

§ 19 Kassenprüfer (Revisionskommission)

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählende (Wiederwahl zulässig)
Revisionskommission, hat gemeinschaftlich, mindestens zwei Mal im Jahr, unvermutet und ins Detail gehende
Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden
mitzuteilen hat, der hierüber in der Jahreshauptversammlung berichtet.

Die Revisionskommission ist ein vom Vorstand unabhängiges Kontrollorgan der Mitglieder. Sie wird von der Mitgliedervollversammlung gewählt und ist dieser rechenschaftspflichtig.

Die Revisionskommission ist berechtigt:

- durch ihren Vorsitzenden bzw. Vertreter in allen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen;
- bei der Durchführung ihrer Prüfung in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen, von den gewählten Funktionären wahrheitsgetreue Auskünfte zu erhalten, bei Verstößen gegen Beschlüsse und gesetzliche Regelungen, Auflagen zu erteilen und zu festgestellten Mängeln deren Behebung zu fordern;
- zu erteilten Auflagen und zur Behebung von Mängeln, die Kontrolle auszuüben

Bei groben Verstößen und Nichtbeachtung gegebener Auflagen, ist die Revisionskommission verpflichtet, die Sachverhalte vor der Mitgliedervollversammlung oder dem Vorstand darzulegen und Veränderungen zu fordern.

Finanzierung

§ 20 Finanzierungsgrundsätze

Die Schützengilde finanziert sich durch:

- Beiträge der Mitglieder, deren Höhe jährlich, unter Beachtung der gegebenen Bedingungen und Möglichkeiten, durch die Jahreshauptversammlung zu entscheiden ist.

Die Einziehung der Mitgliedsbeiträge erfolgt halbjährlich oder jährlich, jeweils im Voraus nach Entscheidung jedes einzelnen Mitgliedes (Januar – jährlich; Januar und Juli – halbjährlich).

Bei Aussetzung der Beitragskassierung eines Mitgliedes, ist der Antrag jährlich neu zu stellen.

- die Sachkundegebühr
- die Aufnahmegebühr
- Einnahmen aus Spendensammlungen sowie die finanziellen Beiträge fördernder Mitglieder
- Einnahmen aus Werbeverträgen
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Zuwendungen aus kommunaler Hand
- Zuwendungen von Einrichtungen und Unternehmen

Die Bestätigung des Haushalts- und Finanzierungsplanes erfolgt nach § 13.

Der Schatzmeister hat über die Einnahmen und Ausgaben in einem Kassenbuch korrekt Buch zu führen. Über laufende Ausgaben bis 251,00 Euro (zweihunderteinundfünfzig Euro) im Monat, kann er allein entscheiden. Die darüber hinausgehenden Ausgaben können nur mit Genehmigung des Vorstandes getätigt werden. Der Schatzmeister hat monatlich das Kassenbuch beim Vorstand abzurechnen.

§ 21 Symbole und Auszeichnungen

Die Schützengilde führt:

- das Banner der Schützengilde
- das Vereinsabzeichen

Der Verein verleiht für besondere Verdienste:

- das Ehrenabzeichen der Schützengilde
- die Ehrenurkunde der Schützengilde
- Eintragung ins Ehrenbuch
- die Ehrenmitgliedschaft

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 22 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig, wenn zwei Drittel der eingeladenen Mitglieder erschienen sind. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie drei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung am schwarzen Brett durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde. Die Vorschrift des § 12 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung, vor dem Versammlungszeitraum befugt.

Die Vorschrift des § 12 bleibt unberührt.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll in einem, mit laufender Seitenzahl versehen, Buch zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter, einem weiteren Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Das Protokoll muss die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Versammlung muss von zwei Vorstandsmitgliedern und des Protokollführers – zwecks Beurkundung – geleitet werden.

Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 23

Satzungsänderungen und Auflösung der Schützengilde

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder; über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von vier Fünftel unter der Bedingung, dass mindestens 75 % der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich.

Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als vier Fünftel der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen.

Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist dem Amtsgericht schriftlich zu übersenden.

§ 24 Vermögen der Schützengilde

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögenswerte sind Eigentum der Schützengilde. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Im Falle der Auflösung der Schützengilde, fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten an den Landesschützenverband, der es für sportliche Zwecke zu verwenden hat. Die Vermögensrechtlichen Angelegenheiten sind durch den Vorstand zu regeln. Er bleibt in diesem Umfang bis zum Schluss der Geschäftsabwicklung handlungsfähig und verantwortlich.

Die Satzung wurde errichtet

in Rahnsdorf, dem 18. Januar im Jahre 1994

Die Satzung wurde gemäß § 6 und § 20 nach Mitgliederbeschluss geändert.

Diese Satzung besteht aus 8 Seiten.

Zahna-Elster 20.03.2017
Ort Datum